



**Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Informatik
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut in der
konsolidierten, nicht amtlichen Fassung der Dritten Änderungsatzung
Vom 12. Februar 2015**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S.245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S.102) erlässt die Hochschulen für angewandte Wissenschaften - Landshut (Hochschule Landshut) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Landshut (APO) vom 21. Juni 2012 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

¹Der Masterstudiengang Informatik setzt ein breites Grundwissen, Bereitschaft zur Teamarbeit und praktische Erfahrung in den wichtigsten Disziplinen der Informatik oder Wirtschaftsinformatik voraus. ²Diese Kenntnisse werden anwendungsorientiert vertieft und auf Spezialgebieten der Informatik und Wirtschaftsinformatik erweitert. ³Das Studium wird vom Gedanken des Engineering getragen: ⁴Die Beherrschung ingenieurwissenschaftlicher und integrativer Methoden bei der Behandlung dv-technischer Problemstellungen steht im Zentrum der Ausbildung. ⁵Die moderne Gesellschaft beruht auf technischen Systemen mit einem hohen Informations- und Kommunikationsanteil, heterogenen, verteilten Komponenten und einer komplexen dynamischen Vernetzung. ⁶Solche Systeme erfordern hohe Qualität in den Entwicklungsprozessen, vor allem aber eine Verbindung der ingenieurwissenschaftlichen,

der informationstechnischen und betriebswirtschaftlichen Welt. ⁷Methoden für ein systemübergreifendes, interdisziplinäres und ganzheitliches Denken und Arbeiten werden bereitgestellt. ⁸Das Studium beinhaltet den Erwerb der sozialen Kompetenz, die für eine erfolgreiche Tätigkeit in der Wirtschaft notwendig ist. ⁹Der Masterabschluss qualifiziert für Positionen als Spezialist, als Projektleiter oder Führungskraft.

§ 3

Dauer des Studiums

¹Das Studium wird als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von drei Semestern angeboten. ²Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 90 ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System vergeben.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung zum Studium ist ein Hochschulabschluss eines Informatikstudienganges vom Typ 1 oder Typ 2 gemäß den „Empfehlungen für Bachelor- und Masterprogramme im Studienfach Informatik an Hochschulen“ der Gesellschaft für Informatik e.V. mit der Note gut oder besser an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss an einer in- oder ausländischen Hochschule mit mindestens 210 ECTS-Punkten.
- (2) ¹Auf Antrag ist die vorläufige Zulassung von Studierenden eines grundständigen Informatikstudiengangs vom Typ 1 oder Typ 2 möglich, wenn Prüfungsleistungen in diesem Studiengang im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten erbracht worden sind und die Abschlussarbeit angemeldet worden ist. ²Die endgültige Zulassung zum Studium erfolgt, wenn spätestens bis zum Ablauf des ersten Semesters das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen nachgewiesen wird.
- (3) Soweit Bewerber ein abgeschlossenes Hochschulstudium in einem Informatikstudiengang des Typ 1 oder Typ 2 nachweisen, für das weniger als 210 ECTS (jedoch mindestens 180 ECTS) vergeben werden, können die fehlenden (bis zu maximal 30) ECTS-Punkte durch außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden. ²Die Kompetenzen können – auch studienbegleitend - nachgewiesen werden durch einschlägige berufliche Erfahrungen mit informationstechnischem Hintergrund mit einem Mindestumfang von zusammenhängend mindestens 80 Arbeitstagen, die den Anforderungen an das praktische Studiensemester eines Bachelorstudienganges in einem informationstechnischen Studiengang entsprechen. ³Der Nachweis erfolgt auf Antrag mit Vorlage eines qualifizierten Arbeitszeugnisses. ⁴Daneben haben die Bewerber die Möglichkeit, die fehlenden ECTS-Punkte aus dem grundständigen

Studienangebot der Hochschule Landshut zu erbringen. ⁵Die Prüfungskommission legt im Einzelfall fest, welche Studien-, Prüfungs- und/oder Praktikumsleistungen erbracht werden müssen. ⁶Der Nachweis muss zum Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Masterarbeit erbracht werden.

- (4) Über die Gleichwertigkeit und Einstufung eines Hochschulabschlusses sowie über Anträge der Studierende entscheidet die Prüfungskommission.
- (5) ¹Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium bestimmter Module bzw. Schwerpunkte kann der Nachweis oder Erwerb entsprechender Kenntnisse in Modulen des abgeschlossenen Bachelor - Studiums Informatik bzw. Wirtschaftsinformatik sein; das Nähere regelt das Modulhandbuch. ²Im Einzelfall entscheidet die Prüfungskommission im Einvernehmen mit dem Betreuer.
- (6) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 5

Aufbau des Studiums

- (1) ¹Die Studierenden müssen im Laufe des ersten Semesters einen Hochschullehrer/ Hochschullehrerin der Fakultät Informatik der Hochschule Landshut als Betreuer wählen. ²Diese Entscheidung kann bis zum Ende ersten Semesters einmal revidiert werden. ³Zur Sicherstellung einer sinnvollen Zusammenstellung der Module erstellen die Studierenden einen individuellen Studienplan im Einvernehmen mit ihrem Betreuer.
- (2) ¹Von den Studierenden muss ein Schwerpunkt gewählt werden. ²Als Schwerpunkte werden Angewandte Informatik und Wirtschaftsinformatik angeboten. ³In den Modulen des gewählten Schwerpunkts sind im Laufe des Studiums 35 ECTS-Punkte zu erwerben.
- (3) ¹Die Schwerpunkte, die zugeordneten ECTS- Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Näheres hierzu regelt das Modulhandbuch.
- (4) ¹Weitere 10 ECTS-Punkte müssen aus dem Angebot der für den Studiengang zugelassenen Module erworben werden. ²Dies können Module der Fakultät Informatik, der weiteren Fakultäten der Hochschule Landshut, der Partnerhochschulen Deggendorf und Regensburg, sowie der virtuellen Hochschule Bayern sein. ³Näheres hierzu regelt das Modulhandbuch. ⁴Module, die Studierende bereits im, den Zugang zum Masterstudiengang Informatik eröffnenden, Bachelor - Studiengang bestanden haben und die sich hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nicht wesentlich unterscheiden, dürfen nicht belegt werden.

§ 6

Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Informatik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden das Modulhandbuch (Studien- und Prüfungsplan, der auch das Modulhandbuch umfasst), aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Dieses ist nicht Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) ¹Das Modulhandbuch wird vom Fakultätsrat der Fakultät Informatik beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ²Änderungen müssen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters bekannt gegeben werden, das sie erstmals betreffen.
- (3) Das Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
 1. Die Anzahl der Semesterwochenstunden und ECTS-Punkten je Modul und Semester.
 2. Den Katalog der Module, die den einzelnen Studienschwerpunkten zugeordnet sind.
 3. Den Katalog der Module, die für den Studiengang zugelassen sind.
 4. Die Qualifikationssziele, Lehrinhalte und Lehrveranstaltungsformen der einzelnen Module.
 5. Zulassungsvoraussetzungen zu den einzelnen Modulen.
 6. Nähere Bestimmungen zu den Prüfungen und Leistungsnachweisen.
- (4) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung überschritten wird; ggf. entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung.

§ 7

Masterarbeit

- (1) ¹In der Masterarbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, mit den im Studium erworbenen Kenntnissen innerhalb einer vorgegebenen Frist Probleme aus ihrem Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Voraussetzung zur Ausgabe des Themas ist, dass der Studierende mindestens 30 ECTS-Punkte erworben hat.
- (2) ¹Die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²Die Prüfungskommission kann auf Antrag eine angemessene Nachfrist gewähren, wenn die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderen vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden kann.
- (3) In die Bewertung der Arbeit geht auch ein Kolloquium mit ein, in dem die Eigenständig-

keit der Leistung des Studierenden überprüft wird.

- (4) Mindestens einer der Prüfer der Masterarbeit muss hauptamtlicher Professor der Fakultät Informatik der Hochschule Landshut sein.

§ 8

Prüfungskommission

¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden. ²Die Prüfungskommission kann für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.

§ 9

Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, Endnotenbildung,

Prüfungsgesamtergebnis, Gesamturteil

- (1) ¹Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden ganze Noten von 1 bis 5 verwendet. ²Abweichend hiervon können bei der Bewertung der Masterarbeit die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. ³Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ⁴Auf der Grundlage der Bewertungen werden Endnoten gebildet. ⁵Sind die Noten mehrerer Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, so werden sie entsprechend ihrer ECTS-Punkte gewichtet, das arithmetische Mittel daraus gebildet und das Ergebnis auf eine Nachkommastelle abgerundet. ⁶Prüfungsleistungen, auf denen keine Endnoten beruhen, werden mit dem Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen Modulen einschließlich der Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ oder das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde und damit die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlichen 90 ECTS-Punkte erworben wurden.
- (3) ¹Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel aus den Endnoten und der Note der Masterarbeit. ²Zur Berechnung der Mittelnote aus den Endnoten werden die Endnoten der Module zusammengefasst und dabei das auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel berechnet; zur Berechnung werden die Endnoten entsprechend ihrer ECTS-Punkte gewichtet.
- (4) Auf der Grundlage des Prüfungsgesamtergebnisses wird gemäß den Bestimmungen der RaPO ein Gesamturteil gebildet.

§ 10

Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss der Masterprüfung wird der akademische Grad
"Master of Science", Kurzform "M.Sc."
verliehen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Studien und Prüfungsordnung tritt am 15.März 2015 in Kraft.

Anlage

Übersicht über die Schwerpunkte, Module und Leistungsnachweise des Masterstudiengangs Informatik an der Hochschule Landshut

Module des Schwerpunkts Informatik

Modul-Nr.	Modulname	Pflicht-fach	ECTS-Punkte	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Zulassungsvoraussetzung
IM100	Methodik Angewandter Wissenschaften	ja	5	4	2 SWS seminaristischer Unterricht 2 SWS begleitendes Praktikum	Studienarbeit		Bachelorarbeit in einem MINT-Fach
IM220	Mensch-Computer-Interaktion	nein	5	4	2 SWS seminaristischer Unterricht 2 SWS begleitendes Praktikum	Mündliche Prüfung	20 Min	Bachelor in Informatik oder Wirtschaftsinformatik oder vergleichbare Kenntnisse
IM230	Bildverstehen	nein	5	4	2 SWS seminaristischer Unterricht 2 SWS begleitendes Praktikum	Studienarbeit		Bachelor in Informatik oder Wirtschaftsinformatik oder vergleichbare Kenntnisse, insbesondere Beherrschung von Java oder C/C++ sowie digitalen Filtern
IM250	Robotik	nein	5	4	2 SWS seminaristischer Unterricht 2 SWS begleitendes Praktikum	Schriftliche Prüfung	90 Min	Bachelor in Informatik oder Wirtschaftsinformatik oder vergleichbare Kenntnisse. Programmierkenntnisse in Java und C
IM280	Hardware-Software-	nein	5	4	2 SWS seminaristischer Unterricht	Mündliche Prüfung	20 Min	Bachelor in Informatik oder vergleichbare Kenntnisse, insbes. in C, Digitaltechnik

	Codesign				2 SWS begleitendes Praktikum			und Prozessrechentchnik.
IM411	Web Security	ja	5	4	3 SWS seminaristi- scher Unterricht 1 SWS begleitendes Praktikum	Mündliche Prüfung	20 Min	Bachelor in Informatik oder Wirtschaftsinformatik oder vergleichbare Kenntnisse; Kenntnisse, die dem Inhalt des Moduls IT-Sicherheit (IB360) aus dem Bachelor Informatik entsprechen; Programmierkenntnisse
IM440	Softwarequalität	ja	5	4	2 SWS seminaristi- scher Unterricht 2 SWS begleitendes Praktikum	Schriftliche Prüfung	90 Min	Bachelor in Informatik oder Wirtschaftsinformatik oder vergleichbare Kenntnisse
IM810	Praxisorientiertes Studienprojekt	ja	10		Eigenverantwortliches Arbeiten	Schriftliche Ausarbeitung; mündliche Präsentation		Bachelor in Informatik oder Wirtschaftsinformatik oder vergleichbare Kenntnisse
IM820	Seminar	ja	5		Vorträge	2 mündliche Präsentationen	Je 60 Min	Bachelor in Informatik oder Wirtschaftsinformatik oder vergleichbare Kenntnisse
IM830	Masterarbeit	ja	30		Eigenverantwortliches Arbeiten	Schriftliche Ausarbeitung; Kolloquium		Mindestens 30 ECTS
IM940	Mobile Compu- ting	ja	5	4	4 SWS seminaristi- scher Unterricht und Praktikum	Studienarbeit		Bachelor in Informatik oder Wirtschaftsinformatik oder vergleichbare Kenntnisse; Modellierung von Ge- schäftsprozessen

Module des Schwerpunkts Wirtschaftsinformatik

Modul-Nr.	Modulname	Pflicht-fach	ECTS-Punkte	SW S	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Zulassungsvoraussetzung
IM100	Methodik Angewandter Wissenschaften	ja	5	4	2 SWS seminaristischer Unterricht 2 SWS begleitendes Praktikum	Studienarbeit		Bachelorarbeit in einem MINT-Fach
IM310	IT-Projektmanagement	nein	5	4	2 SWS seminaristischer Unterricht 2 SWS begleitendes Praktikum	Schriftliche Prüfung	90 Min	Bachelor in Informatik oder Wirtschaftsinformatik oder vergleichbare Kenntnisse
IM420	Vertiefung Datenbanksysteme	nein	5	4	2 SWS seminaristischer Unterricht 2 SWS begleitendes Praktikum	Mündliche Prüfung	20 Min	Bachelor in Informatik oder Wirtschaftsinformatik oder vergleichbare Kenntnisse. Kenntnisse in Datenbanken, Statistik und Programmierung
IM810	Praxisorientiertes Studienprojekt	ja	10		Eigenverantwortliches Arbeiten	Schriftliche Ausarbeitung; mündliche Präsentation		Bachelor in Informatik oder Wirtschaftsinformatik oder vergleichbare Kenntnisse
IM820	Seminar	ja	5		Vorträge	2 mündliche Präsentationen	Je 60 Min	Bachelor in Informatik oder Wirtschaftsinformatik oder vergleichbare Kenntnisse

IM830	Masterarbeit	ja	30		Eigenverantwortliches Arbeiten	Schriftliche Ausarbeitung; Kolloquium		Mindestens 30 ECTS
IM910	Collaborative Business Process Management	ja	5	4	4 SWS seminaristischer Unterricht und Praktikum	Studienarbeit		Bachelor in Informatik oder Wirtschaftsinformatik oder vergleichbare Kenntnisse; Modellierung von Geschäftsprozessen
IM930	IT-Consulting	ja	5	3	3 SWS seminaristischer Unterricht mit praktischen Übungen	Studienarbeit mit schriftlicher - Prüfung	Schriftliche Prüfung 60 Min	Bachelor in Informatik oder Wirtschaftsinformatik oder vergleichbare Kenntnisse
IM950	Management Support Systeme	nein	5	4	2 SWS seminaristischer Unterricht 2 SWS begleitendes Praktikum	Schriftliche Prüfung	90 Min	Bachelor in Informatik oder Wirtschaftsinformatik oder vergleichbare Kenntnisse
IM960	E-Government	nein	5	4	4 SWS seminaristischer Unterricht	Studienarbeit	6 Wochen	Bachelor in Informatik oder Wirtschaftsinformatik oder vergleichbare Kenntnisse
IM970	Betriebliches Wissensmanagement	ja	5	4	2 SWS seminaristischer Unterricht 2 SWS begleitendes Praktikum	Studienarbeit		Bachelorarbeit in einem MINT-Fach

Abkürzungen:

ZV: Zulassungsvoraussetzung

SWS: Semesterwochenstunden